

Hauptverhandlung wie auch für deren Vorbereitung. Um das mit der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bezweckte Ziel zu erreichen, verpflichtet die StPO das Gericht (§§ 201, 208 f. StPO) und auch den Staatsanwalt (§155 StPO), sorgfältig zu prüfen, welcher Personenkreis zur gerichtlichen Hauptverhandlung geladen werden sowie wo und wann die Hauptverhandlung stattfinden soll. Diese gesetzlichen Festlegungen bilden eine verstärkte Garantie für die reale Verwirklichung dieses bedeutsamen Grundsatzes. Eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Bestimmungen, zum Beispiel über die Kontinuität, Konzentration und Mündlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, über die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme, die unverzügliche Beratung und Verkündung der gerichtlichen Entscheidung wie über die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens insgesamt, dienen ebenfalls dem Ziel, diesen Grundsatz zu verwirklichen (§ 10, § 201 Abs. 3, § 214, §§ 216, 224 ff., 240, 245 f. StPO).

3.2.6. *Die differenzierte Gestaltung und beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens*

Auch für das Strafverfahren gilt das Prinzip, die vom Gesetz gestellten Aufgaben in möglichst kurzer Frist sowie bei geringstem Aufwand an Arbeitskraft, Material und Geld zu erfüllen.²⁵ Dies ist ein allgemeines Leitungsprinzip, das nicht nur in der Ökonomie, sondern für jede Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, für jede gesellschaftlich nützliche Tätigkeit der Menschen gilt.²⁶ Da Strafverfahren ganz verschiedenartige Straftaten zum Gegenstand haben, ganz unterschiedliche Personen Beschuldigte und Angeklagte sind, ist es notwendig, die Struktur des Strafverfahrens gesetzgeberisch differenziert zu gestalten und das Verfahren entsprechend seinen konkreten Bedingungen differenziert durchzuführen. Diese Tatsache, sowie die Forderungen, die Untersuchungen und die strafprozessualen Dokumente auf das konkret Erforderliche zu konzentrieren und das Verfahren beschleunigt durchzuführen, finden in dem hier behandelten Grundsatz des Strafverfahrens ihren Ausdruck.

Dieser Grundsatz zielt ebenfalls — wie alle übrigen Grundsätze — darauf ab, eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens zu gewährleisten. Er steht nicht isoliert neben anderen Grundsätzen. Die Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung, die Feststellung der Wahrheit, die Mitwirkung der Bürger und die Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten haben für die Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens gleiche Bedeutung. Hier soll ein Grundsatz behandelt werden, der die rationelle Arbeitsweise der Organe *

25 Vgl. G. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!“, NJ, 6/1973, S. 157; H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ, 4/1975, S. 97; R. Müller/S. Stranovsky/H. Willamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens - wichtiges Anliegen der StPO-Novelle“, NJ, 6/1975, S. 155.

26 Vgl. W. G. Afanasjew, *Wissenschaftliche Leitung der Gesellschaft*, Berlin 1969, S. 327 f.